

3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die gemeindliche Kindertagesstätte „Skogbarn“ der Gemeinde Klein Pampau

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 6), der §§ 1, 2 Abs. 1, 4 Abs. 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425) in Verbindung mit § 31 Kindertagesförderungsgesetz (GVOBl. Schl.-H. S. 759), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.05.2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 220) und § 16 der Satzung für die Kindertagesstätte „Skogbarn“ der Gemeinde Klein Pampau vom 20.06.2022 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Klein Pampau vom 22.06.2023 folgende 3. Änderungssatzung erlassen:

Artikel I

1. § 3 erhält folgende Fassung:

§ 3 Verpflegungskosten

Für die Verpflegung von in der Einrichtung betreuten Kindern wird folgende Pauschale erhoben:

Mittagessen: 5,00 Euro/bestelltem Mittagessen

Eine Abbestellung der Mittagsverpflegung hat bis 8:00 Uhr zu erfolgen.

Die Abrechnung der bezogenen Mittagessen erfolgt im Nachhinein und wird zusammen mit der Nutzungsgebühr eingezogen.

Sollte die Verpflegung umsatzsteuerpflichtig sein, versteht sich der vorgenannte Betrag als Bruttobetrag.

Artikel II

Die 3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die gemeindliche Kindertagesstätte „Skogbarn“ der Gemeinde Klein Pampau tritt zum 01.07.2023 in Kraft.

Klein Pampau, den 22.06.2023

Siegel

Der Bürgermeister